



Im Auftrag des Wirtschaftslandesrates

Weiter!Bilden

Die Förderung für Wissenszuwachs
im Bereich Internationalisierung und
Unternehmensentwicklung

Förderungsprogramm

Steirische Wirtschafts-
förderungsges.m.b.H.
A-8020 Graz, Nikolaiplatz 2
Telefon ++43 316 7093-0
Fax ++43 316 7093-93
office@sfg.at
<http://sfg.at>

1. Präambel

Das erklärte Ziel der steirischen Wirtschaftspolitik ist es, das Land zu einer führenden europäischen Region für den Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft und zu einer wissensbasierten Dienstleistungsgesellschaft zu machen. „Wachstum durch Innovation“ lautet daher der Leitgedanke der neuen Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020. Denn nur durch laufende Innovationen ist es möglich, jene Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, die Wachstum und Beschäftigung mit sich bringt.

Entscheidend ist dabei die Konzentration auf

- ▶▶ Leitthemen und technologische Kernkompetenzen
- ▶▶ Kernstrategien und
- ▶▶ Aktive Standortentwicklung

Konkret setzt die Wirtschaftspolitik in Zukunft auf die drei Leitthemen

- ▶▶ Mobility,
- ▶▶ Eco-Tech sowie
- ▶▶ Health-Tech

Sie orientiert sich dabei an folgenden 5 Kernstrategien:

- ▶▶ Standortentwicklung und Standortmanagement
- ▶▶ Innovations- und F&E-Förderung
- ▶▶ Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- ▶▶ Qualifizierung & Humanpotenzial
- ▶▶ Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungsberatung, Finanzierungspakete, die Bereitstellung von Informationen und Kontakten sowie Kooperationsmöglichkeiten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen sowie Unternehmen, die durch Internationalisierung wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechtes, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren, Netzwerken, natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekten an, deren Projekte die Wirtschaftsstrategie maßgeblich unterstützen.

Das vorliegende Förderungsprogramm spricht insbesondere die Kernstrategie Qualifizierung & Humanpotenzial an.

Es bewegt sich im Rahmen der EU-Wettbewerbsregeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel des Förderungsprogramms Weiter!Bilden

Eine der wichtigsten Herausforderungen der steirischen Wirtschaftspolitik ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Wirtschaft und damit den Wirtschaftsstandort zu stärken.

Qualifizierung ist dabei ein wichtiger Meilenstein um den Horizont eines Unternehmens zu erweitern und neue Chancen und Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Im Förderungsprogramm Weiter!Bilden liegt das Augenmerk auf Internationalisierungsvorhaben und der Unternehmensentwicklung, besonders im Hinblick auf neue Technologien und Innovationen. Durch die Unterstützung von spezifischen Schulungen soll es dem Unternehmen ermöglicht werden seine Kompetenzen zu erweitern, Exportsteigerungen und eine optimale Wertschöpfung im Betrieb zu erzielen.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieses Förderungsprogramms zählen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003).

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Zu den grundsätzlichen Voraussetzungen dieses Förderungsprogramms zählen:

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogramms kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Darüber hinaus müssen 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln bzw. nicht geförderten Fremdmitteln nachgewiesen werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Von der Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogrammes ausgeschlossen sind Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu mind. 25 % beteiligt ist. Darüber hinaus behält sich die SFG aus wirtschaftspolitischen, ethischen oder moralischen Gründen vor, einzelne Branchen von der Förderung auszuschließen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG gegeben sind (wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote, Zahlungsunfähigkeit, Vorliegen der Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung) oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist nicht möglich.

5. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen von UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen, die folgenden Themenbereichen zuzuordnen sind:

- ▶▶ Technische Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Fertigungstechnik, Elektrotechnik, Umwelttechnik, Informationstechnologie)
- ▶▶ Exportunterstützende Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Sprachen, Vertrieb, Marketing)
- ▶▶ Betriebswirtschaftliche Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Buchhaltung, Rechnungswesen, Controlling)

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen oder künftigen Tätigkeit der/des zu Qualifizierenden im Unternehmen stehen, und allgemein verwertbare, auch auf andere Unternehmen übertragbare Inhalte umfassen. Gefördert werden ausschließlich die externen Kosten der Weiterbildungsmaßnahmen.

Ab 01.03.2013 werden nur mehr Qualifizierungen von zertifizierten Erwachsenenbildungseinrichtungen gefördert. Bis 30.06.2013 wird eine **Übergangsfrist** eingeräumt innerhalb derer der Nachweis der Einreichung anerkannt wird. Ab **01.07.2013** muss eine **Zertifizierung** vorliegen. Nähere Informationen finden Sie unter: <http://sfg.at/zertifizierung> .

Nicht gefördert werden:

- ▶▶ Bildungsmaßnahmen, die weniger als 24 Einheiten à 45 Minuten umfassen und nicht in Präsenzzeit absolviert werden
- ▶▶ Einzelschulungen sowie Schulungen, welche sich nur an ein Unternehmen oder nur an miteinander verbundene Unternehmen richten (Ausnahme: Gefördert werden können Inhouse-Schulungen zur Erlangung der ÖNORM EN 1090)
- ▶▶ Maßnahmen, welche sich nicht eindeutig von Beratungs- und Coachingleistungen abgrenzen
- ▶▶ Grundschulungen und Maßnahmen, die nicht über das übliche Maß betrieblicher Ausbildungsaktivitäten hinausgehen (z.B. Einführungsschulungen für neue MitarbeiterInnen, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen)
- ▶▶ Teilnahme an Meetings, Tagungen, Symposien sowie Kongressen und Konferenzen
- ▶▶ produktspezifische Verkaufsschulungen sowie Produktschulungen
- ▶▶ Einschreibgebühren, Prüfungsgebühren, Reise- und Aufenthaltskosten und Personalkosten während der Weiterbildung

Nach Projektabschluss ist eine geeignete Dokumentation bzw. Teilnahmebestätigung/Zertifikat aller SchulungsteilnehmerInnen zu übermitteln.

6. Förderungsart und -intensität

Zuschuss in Höhe von max. 30 % der externen Weiterbildungskosten.

Unternehmen, die ihren ersten (noch aktiven) Gewerbeschein innerhalb der letzten fünf Jahre gelöst haben, können einen zusätzlichen Gründungsbonus in Höhe von 10% erhalten.

Die mögliche Förderung beträgt max. 1.800 Euro pro Antrag.

Unternehmen können zweimal pro Kalenderjahr die Förderung in Anspruch nehmen. Etwaige nicht verbrauchte Förderungsanteile verfallen und können auch nicht in bar abgelöst werden.

7. Einreichstelle

Förderungsansuchen können mit dem dafür vorgesehenen Formular direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber bei der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz eingebracht werden. Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der SFG unter der Internetadresse <http://sfg.at> zur Verfügung.

8. Laufzeit des Förderungsprogramms

Die Laufzeit dieses Förderungsprogramms erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2013. Eine Antragstellung im Rahmen dieses Förderungsprogramms ist längstens bis 30.09.2013 (einlangend bei der SFG) möglich.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 100 Euro (netto) nicht überschreitet, sind nicht förderbar.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Beratungs-, Schulungskosten - Honorarbegrenzung

Die anrechenbaren Qualifizierungskosten sind auf 900 Euro pro Tag begrenzt.

Definition Kleinst- und Kleinunternehmen

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht übersteigt.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens EUR 43 Mio. beläuft.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition in der oben genannten Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 zu berücksichtigen.

Freie Berufe

Zu förderbaren Unternehmen der freien Berufe zählen jene, die einen mehr als 50%igen unternehmensbezogenen Umsatz erzielen, keinem „Gebietsschutz“ im weiteren Sinn unterliegen und nicht dem Gesundheitsbereich zuzuordnen sind.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieses Förderungsprogramms entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.